

1. Satzung der Gemeinde Ramsla zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Ramsla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i. V. m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 29. März 2011, erlässt die Gemeinde Ramsla folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Ramsla vom 02.07.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt – Gemeindejournal – 7. Ausgabe vom 02.07.2012, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 7 – Beitragssatz – wird wie folgt geändert:

- (1) Für die im Jahr 2010 erbrachten Investitionsaufwendungen zur Baumaßnahme "Parkplätze Ottmannshäuser Straße" beträgt der Beitragssatz in der Abrechnungseinheit Ramsla 0,0236 € pro m² gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche.
- (2) Für die erbrachten Investitionsaufwendungen im Jahr 2011 für die Baumaßnahmen "Ortsbeleuchtung Weimarsche Straße", Nebenanlagen Kleines Dörfchen und Kirchgasse, beträgt der Beitragssatz 0,2058 € pro m² gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) § 1 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 31.12.2010 in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 31.12.2011 in Kraft.

Ramsla, den 03.09.2012

Gemeinde Ramsla

gez. Dr. Basche
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich angezeigt am 11.07.2012 und bestätigt am 13.07.2012.

- Bekannt gemacht im Amtsblatt "Gemeindejournal", 09. Ausgabe vom 03.09.2012.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.